

Erklärung zum angelieferten Erntegut – Ernte 2026

(Umsetzung der sortenschutzrechtlichen Erkundigungspflicht, Urteil des BGH vom 28.11.2023, Az. BGH ZR 70/22)

Name des Landwirts/ Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

BayWa Kundennummer: _____

- im Folgenden „Anlieferer“ genannt

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das im Einklang mit den nationalen und gemeinschaftlichen sortenschutzrechtlichen Vorschriften zu Saat- oder Pflanzzwecken verwendet wurde, und keine Rechtsmängel aufweist. Diese rechtliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der Erzeugung (Auflistung nicht abschließend) folgende Bedingungen vorliegen:
 - Z-Saatgut / -Pflanzgut geschützter Sorten oder
 - Selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und für die Nutzung bis spätestens zum auf die Aussaat folgenden 30. Juni die Nachbauentschädigung in Höhe der hälftigen Z-Lizenz an den Sortenschutzinhaber / ausschließlich Nutzungsberechtigten gezahlt oder diesem innerhalb selbiger Frist eine Information über die Nutzung zur Zahlungsabwicklung erteilt wurde, wobei ein Kleinlandwirt von der Zahlungspflicht ausgenommen ist, oder
 - Selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial geschützter Sorten zur Wiederaussaat bzw. Wiederauspflanzung im eigenen Betrieb (Nachbau) genutzt wurde und der Sortenschutzinhaber / ausschließlich Nutzungsrechte eine Nachbauentschädigung auf abweichender vertraglicher Grundlage erhebt und die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt wurden oder
 - Anerkanntes Saat-/ Pflanzgut nicht geschützter Sorten verwendet wurde oder
 - Selbsterzeugtes Vermehrungsmaterial von Sorten zur Wiederaussaat im eigenen Betrieb verwendet wurde, die weder nach dem nationalen noch dem Gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschützt sind bzw. deren Sortenschutz ausgelaufen ist oder
 - Erhaltungssorten bzw. Populationssorten verwendet wurden.

Der Lieferant kann die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung in geeigneter Form nachweisen und ist verpflichtet, diese Nachweise im Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber / ausschließlich Nutzungsberechtigten dem Empfänger vorzulegen. Dem Lieferanten ist bewusst, dass die STV (Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH) eine Lösung zur rechtssicheren Erfassung des angelieferten Erntegutes anbietet. Die BayWa empfiehlt die Verwendung dieser Lösung.

2. Wenn der Lieferant nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.
3. Dem Lieferanten ist bekannt, dass ein sortenschutzrechtlicher Verstoß am zur Erzeugung des Ernteguts verwendeten Vermehrungsmaterial einen Rechtsmangel an dem angelieferten Erntegut zur Folge hat, wodurch Gewährleistungsansprüche bzw. Schadenersatzansprüche ihm gegenüber entstehen können.
4. Diese Erklärung wird vom Empfänger sorgfältig und unzugänglich für Dritte verwahrt. Sie darf von dem Empfänger nur im konkreten Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber / ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Rechtsverteidigung verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Landwirts/ Firma